



Ausbildung der **Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe**
an beruflichen Schulen in Bayern
- Merkblatt -
(Stand: 15. September 2021)

Die Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 26. August 2021.

1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsort

Der staatliche Vorbereitungsdienst beginnt jeweils Mitte September und dauert ein Jahr. Während der Ausbildung sind die Fachlehreranwärterinnen und -anwärter Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildung erfolgt am

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV
Schlesierstraße 30, 91522 Ansbach
mit Außenstelle in der Dornacher Straße 3b, 85622 Feldkirchen b. München
Tel.: 0981 97258 - 411
Fax: 0981 97258 - 444
E-Mail: verwaltung@staatsinstitut4.de
Internet-Adresse: www.staatsinstitut4.de

Fachlehreranwärterinnen und -anwärter verbringen wöchentlich drei Tage am Staatsinstitut und zwei Tage an ihrer künftigen Schule (Heimatschule).

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zum staatlichen Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Nachweis einer erfolgreich **abgeschlossenen Erstausbildung im einschlägigen Gesundheitsberuf** sowie hinreichend **einschlägiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** von in der Regel mindestens **200 Stunden** oder der Nachweis eines mit Erfolg abgeschlossenen **einschlägigen Studiums an einer Hochschule**.
- b) Einschlägige hauptberufliche **betriebspraktische Erfahrung** von **mindestens drei Jahren** nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung (hierin können Zeiten für die notwendige berufliche Fort- und Weiterbildung enthalten sein). Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine einschlägige **hauptberufliche Tätigkeit** von mindestens **1 Jahr**.
- c) Erfüllen der **allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen**. Bei Beginn des Vorbereitungsdienstes soll das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.
- d) Die **Eignungsprüfung muss in allen Teilen** erfolgreich abgelegt worden sein.

Gegebenenfalls können im Rahmen der Stellenausschreibung einzelner Schulen ergänzende Zulassungskriterien definiert sein.

3. Eignungsprüfung (Auswahlverfahren)

3.1 Allgemeines

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einer Eignungsprüfung unterziehen. Die Eignungsprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbenden Personen auf Grund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihres Arbeitsverhaltens die **Eignung für den Vorbereitungsdienst** in der Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen. Aus einer bestandenen Eignungsprüfung entsteht kein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst (vgl. Pkt. 4).

Die Eignungsprüfung wird **bedarfsbezogen** an den Schulen durchgeführt, d. h. in jedem Jahr wird sie nur dann angeboten, wenn an der jeweiligen Schule eine Stelle ausgeschrieben wurde.

Die Schulen, an denen eine Fachlehrerin bzw. ein Fachlehrer ausgebildet werden soll, werden ab etwa Mitte November für ca. 4 Wochen auf der Homepage des Staatsministeriums (www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html) unter Angabe der Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben. Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und ist direkt an sie zu richten.

Zur Eignungsprüfung können nur Personen zugelassen werden, die u. a. mindestens 200 Stunden Fort- und Weiterbildung nachweisen können oder das Hochschulstudium bereits erfolgreich abgelegt haben. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Eignungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

3.2 Bestandteile der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an welcher der spätere Einsatz erfolgen soll und besteht aus

- einem **Lehrversuch** (eine Schulstunde) und
- einem **Auswahlgespräch** (45 Minuten Dauer), in dem die fachlichen, persönlichen und sprachlichen Kompetenzen geprüft werden.

Am Auswahlgespräch können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben.

Aus den im Rahmen des Lehrversuchs und den Teilen des Auswahlgesprächs erzielten Noten wird eine **Gesamtnote** gebildet, die über die Zulassung für die Ausbildung am Staatsinstitut entscheidet.

4. Vorbereitungsdienst

4.1 Zulassung

Über die Zulassung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst wird durch die **Regierung von Mittelfranken** unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und der in der Eignungsprüfung erzielten Gesamtnote entschieden.

4.2 Dauer und Gestaltung

Der Vorbereitungsdienst beginnt **Mitte September** und dauert **ein Jahr**. Die Ausbildung umfasst Schulpraktika, Vorlesungen und Seminare aus den Bereichen Pädagogik und Psychologie, Didaktik, Fachdidaktik, Schulrecht/Schulkunde und Kommunikation. Die abschließende Qualifikationsprüfung setzt sich aus einem schriftlichen Teil (Pädagogik/Psychologie und Didaktik), einem mündlichen Teil (Fachdidaktik und Schulrecht/Schulkunde), einem schulpraktischen Teil (zwei Lehrproben), projektbezogenen Leistungsnachweisen im Fach Kommunikation sowie einem Gutachten zusammen.

5. Besoldung

Während des Vorbereitungsdienstes werden derzeit (ab 01.01.2021) folgende Anwärterbezüge gewährt:

Grundbetrag: 1363,85 Euro (brutto)

Familienzuschlag: 145,56 Euro (Stufe 1) bzw. 270,02 (Stufe 2)

Bei Familien mit Kindern erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 124,46 €, für jedes weitere Kind um 385,71 €.

6. Einsatz nach Abschluss der Ausbildung

Nach erfolgreicher Qualifikationsprüfung können die Absolventinnen und Absolventen bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamte in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger übernommen werden. Die Einstellung erfolgt in die entsprechende Fachlaufbahn (**3. Qualifikationsebene**) im Eingangsamtsamt als Fachlehrerin/Fachlehrer in Besoldungsgruppe A 10 mit Aufstiegsmöglichkeiten in Besoldungsgruppe A 11 und ggf. A 12. Ist die Zulassung aufgrund eines abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudiums erfolgt, erfolgt die Einstellung im Eingangsamtsamt als Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer in Besoldungsgruppe A 11.

Durch das Bestehen der Qualifikationsprüfung wird kein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst erworben. Die Einstellung durch den jeweiligen Schulträger hängt vom Ergebnis der Qualifikationsprüfung, dem Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen ab.